



**Einblick in
gemeinnützigkeits-
rechtliche Grundlagen**

Gliederung

1. Gemeinnützigkeit - warum?
2. Gemeinnützigkeit - wer?
3. Gemeinnützigkeit - wie?
4. Gemeinnützigkeit - was?
5. Wirtschaftliche Betätigung?
6. Gewinne?
7. Spenden?

1. Gemeinnützigkeit warum?

- diverse Steuervergünstigungen
- Berechtigung Zuwendungsbescheinigungen für erhaltene Spenden auszustellen
- Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
- Ggf. Zugang zu öffentlichen Zuschüssen

2. Gemeinnützigkeit wer?

- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, im Sinne des § 1 KStG
- die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen

2. Gemeinnützigkeit wer?

- Im Bereich des privaten Rechts i.d.R.:
 - Verein
 - gGmbH
 - Stiftung
 - Genossenschaft

2. Gemeinnützigkeit wer?

- Rechtsform der Körperschaft spielt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit keine Rolle
- steuerliche Vergünstigungen jedoch ausgeschlossen für Einzelpersonen und Personengesellschaften (z.B. oHG, KG, BGB-Gesellschaft)

3. Gemeinnützigkeit wie?

- Prüfung, ob Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO vorliegen durch Finanzverwaltung
- Steuererklärungsvordruck Gem. 1
- betrifft i.d.R. 3 Jahre
- bei erfolgreicher Prüfung Freistellungsbescheid
- Bei Neugründungen vorläufiger Freistellungsbescheid möglich

4. Gemeinnützigkeit was?

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei Verfolgung:
 - Gemeinnütziger Zwecke (§ 52 AO)
 - Mildtätiger Zwecke (§ 53 AO) oder
 - *Kirchlicher Zwecke (§ 54 AO)*

4.1 Gemeinnützige Zwecke

- Selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet
- § 52 Abs.2 AO:
Auflistung der Zwecke, die unter den Voraussetzungen des Abs. 1 als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen sind

4.2 Mildtätige Zwecke

- Tätigkeit, die darin besteht, Personen, die sich in einer Notlage befinden, selbstlos zu helfen und zu unterstützen bzw. die eingetretene Notlage zu beseitigen oder zu lindern

4.2 Mildtätige Zwecke

- persönlichen Hilfsbedürftigkeit aufgrund
 - des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (§ 53 Nr.1 AO)
oder
 - der wirtschaftlichen Lage (§ 53 Nr.2 AO)

4.3 Selbstlosigkeit

- Uneigennützigkeit
- freiwilliger Einsatz materieller Mittel oder einer Arbeitsleistung, ohne dass dem eine angemessene Gegenleistung gegenüber steht

4.3 Selbstlosigkeit

- Schädlich: Tätigkeiten, die vorrangig darauf abzielen, eigenes Einkommen zu erwirtschaften oder das eigene Vermögen zu mehren
- grundsätzlich auch steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe möglich
- wirtschaftliche Tätigkeit darf bei einer Gesamtbetrachtung nicht überwiegen

4.3 Selbstlosigkeit

- Einsatz der (finanziellen) Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke
- Zeitnahe Verwendung der Mittel, im Jahr des Zuflusses spätestens im darauffolgenden Jahr
(Ausnahme: Rücklagen nach § 58 AO)
- „Heimfallklausel“ in der Satzung

4.4 Ausschließlichkeit

- Körperschaft darf nur ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verfolgen
- Wirtschaftliche Tätigkeiten von untergeordnetem Umfang, die letztlich nur zur Mittelbeschaffung für die Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks dienen unschädlich

4.5 Unmittelbarkeit

- Körperschaft muss ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke auch tatsächlich selbst verwirklichen
- Hilfsperson muss an die Weisungen der steuerbegünstigten Körperschaft gebunden sein

4.6 Satzungsanforderungen

- Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind (formelle Satzungsmaßigkeit)

4.7 Anforderungen an die Geschäftsführung

- die tatsächliche Betätigung / Geschäftsführung muss mit den Satzungsbestimmungen im Einklang stehen
- den Nachweis darüber hat die Körperschaft durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu führen

5. Wirtschaftliche Betätigung?

- Einnahmen aus dem ideellen Bereich und der Vermögensverwaltung steuerfrei
- Wirtschaftliche Betätigung unterschieden in
 - Steuerbegünstigter Zweckbetrieb
 - Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

5. Wirtschaftliche Betätigung?

- Steuerbegünstigter Zweckbetrieb:
 - Steuerfrei
 - muss die Voraussetzungen der §§ 65 – 68 AO erfüllen
- Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:
 - in geringem Umfang möglich
 - grundsätzlich steuerpflichtig
 - bei geringfügigen Einnahmen Betreibungsgrenze

6. Gewinne?

- Gebot der zeitnahen Mittelverwendung
- Ausnahmen von diesem Gebot
 - ⇒ Rücklagenbildung nach § 58 AO
- Freie Rücklagen
- Gebunde Rücklagen

7. Spenden?

- freiwillige und unentgeltliche Aufwendungen zur Förderung mildtätiger gemeinnütziger Zwecke
- Spender kann Aufwendungen steuermindernd berücksichtigen
- gemeinnützige Verein stellt seinen Spendern eine Zuwendungsbestätigung aus



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!